



# Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

(Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung)

---

**zwischen**

**dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter des  
LBM Kaiserslautern Herrn Richard Lutz**

**und**

**dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den  
Landrat Herrn Ralf Leßmeister**

## **§ 1 - Geltungsbereich und grundsätzliche Ausführungen**

Die L 369 in den Abschnitten von NK 6411031 nach NK 6411040 von Station 2,150 (Kreisgrenze) bis Station 3,744; von NK 6411041 nach NK 6511005 von Station 0,000 bis Station 2,237; von NK 6511005 nach NK 6511069 von Station 0,000 bis Station 0,764; NK 6511069 A-B von Station 0,000 bis Station 0,060 soll in den besagten Abschnitten auf einer Gesamtlänge von insgesamt 4,655 km abgestuft werden.

Die Straße erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße nach § 3 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass die Straße gemäß § 38 Abs. 1 LStrG zur Kreisstraße i.S.v. § 3 Ziffer 2 LStrG / § 3 Ziffer 3 a) LStrG abzustufen ist.

Im Rahmen des durchzuführenden Abstufungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Kaiserslautern erforderlich, in welcher die Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsmodalitäten zu regeln sind.

## **§ 2 - Ausbau/Finanzierungsausgleich der L 369**

Unter der Voraussetzung, dass diese Vereinbarung abgeschlossen wird gewährt das Land Rheinland-Pfalz dem Landkreis Kaiserslautern für etwaige Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn einen Ausgleich. Grundlage für den Ausgleich bildet die beiliegende Tabelle (s. Anlage 1). Infolge des inhomogenen Erhaltungszustandes der unter § 1 beschriebenen Landesstraße wird der Gesamtstrecken zug in 8- Einzelabschnitte unterteilt. Der Ausgleich erfolgt daher in nachfolgender Form:

1. **Abschnitt 1 nach Modell 3.1: vNK6411031-nNK6411040 von Stat.2,150 bis Stat.2,550**

Der Straßenabschnitt weist größere bauliche Mängel im techn.Zustand auf. Aufgrund dieser Defizite sind hier weiterreichende Unterhaltungsmaßnahmen notwendig. Eine Instandsetzung ist aber ohne Planung und mit einem Ausbau im Bestand möglich.

Der LBM Kaiserslautern übernimmt die Beseitigung der o.g. Mängel in Form einer Deckenerneuerung mit Ausgleichsschicht incl. der nötigen Angleichung der Bankette und Ausführung bis zum 31.12.2023

Die Finanzierung erfolgt über die sog. „Rückstellungen“ des Landes.

2. **Abschnitt 2 nach Modell 1: vNK6411031-nNK6411040 von Stat.2,550 bis Stat.3,450**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand ohne größere erkennbare Defizite in technischem Zustand und Ausstattung. Hier sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen notwendig.

Ausgleichsbetrag des Landes: 0,00 €

3. **Abschnitt 3 nach Modell M 2.2-DB: vNK6411031-nNK6411040 von Stat.3,450 bis Stat.3,744**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich leichte Defizite im techn.Zustand erkennbar. Die Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen leichter Unterhaltungsdefizite und wird mit einem Dünnschichtbelag bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes: 18.596,00 €

4. **Abschnitt 4 nach Modell 1: vNK6411041-nNK6511005 von Stat.0,000 bis Stat.0,120**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand ohne größere erkennbare Defizite in technischem Zustand und Ausstattung. Hier sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen notwendig.

Ausgleichsbetrag des Landes: 0,00 €

5. **Abschnitt 5 nach Modell 3.1: vNK6411041-nNK6511005 von Stat.0,120 bis Stat.1,680**

Der Straßenabschnitt weist größere bauliche Mängel im techn.Zustand auf. Aufgrund dieser Defizite sind hier weiterreichende Unterhaltungsmaßnahmen notwendig. Eine Instandsetzung ist aber ohne Planung und mit einem Ausbau im Bestand möglich.

Der LBM Kaiserslautern übernimmt die Beseitigung der o.g. Mängel in Form einer Deckenerneuerung mit Ausgleichsschicht incl. der nötigen Angleichung der Bankette nach dem sog. „10-Jahres-Modell“. Die Ausführung erfolgt bis zum 31.12.2023

Die Finanzierung erfolgt über die sog. „Rückstellungen“ des Landes.

6. **Abschnitt 6 nach Modell M 2.2-DT: vNK6411041-nNK6511005 von Stat.1,680 bis Stat.2,180**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar. Die Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen leichter Unterhaltungsdefizite und wird mit einer Deckschichterneuerung bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes: 72.850,00 €

7. **Abschnitt 7 nach Modell 1: vNK6411041-nNK6511005 von Stat.2,180 bis Stat.2,237**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand ohne größere erkennbare Defizite in technischem Zustand und Ausstattung. Hier sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen notwendig.

Ausgleichsbetrag des Landes: 0,00 €

8. **Abschnitt 8 nach Modell M 2.2-DB: vNK6511005-nNK6511069 von Stat.0,000 bis Stat.0,764**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar. Die Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen leichter Unterhaltungsdefizite und wird mit einem Dünnschichtbelag bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes: 59.745,00 €

9. **Abschnitt 8-Ast nach Modell M 2.2-DB: vNK6511069 A-B von Stat.0,000 bis Stat.0,060**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar. Die Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen leichter Unterhaltungsdefizite und wird mit einem Dünnschichtbelag bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes: 2.312,00 €

**Ausgleichsbetrag des Landes für die Straße in der Summe: 153.502,00 €**

Der Ausgleichsbetrag des Landes gemäß § 11 Absatz5 LStrG wird nach Bestandskraft der straßenrechtlichen Abstufung fällig und an den Landkreis ausgezahlt.

10. **Bauwerke**

- Nr: 6411500 - Das Stützbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 1,5 bewertet.

- Nr: 6411544 - Das Brückenbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 1 bewertet.

- Nr: 6511626 - Das Stützbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 1,6 bewertet.

- Nr: 6511627 - Das Stützbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 1,0 bewertet.

- Nr: 6511628 - Das Stützbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 1,0 bewertet.

Im Rahmen der Größenordnung einer Substanzkennzahl  $S < 2,5$  sind i.d.R keine größeren Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.

**§ 3 - Ausgleich-Anpassungsklausel**

Sofern von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz während den laufenden Verhandlungen mit den neuen Baulastträgern eine Anpassung der Tabellenwerte (s. Anlage 1 / Einheitspreise) für den Ausgleich etwaiger Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erfolgen sollte, fließen diese automatisch in die laufenden Vereinbarungen ein.

Für bereits abgeschlossene Vereinbarungen werden die neuen Einheitspreise durch eine Ergänzung zur abgeschlossenen Vereinbarung ebenfalls erfasst und nachträglich ausgeglichen. Der Anpassungszeitraum ist auf den 31.12.2023 begrenzt.

## **§ 4 - Abstufung, Grundbuchberichtigung**

### 1. **Erklärung**

Dem Landkreis Kaiserslautern ist bekannt, dass die L 369 nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG erfüllt, so dass die Straße durch den neuen Träger der Straßenbaulast gemäß § 38 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 LStrG zur Kreisstraße abzustufen ist.

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich zur Abstufung der L 369 bereit und wird diese umsetzen.

### 2. **Abstufungsmodalitäten**

Die Abstufung der L 369 erfolgt in den Abschnitten von NK 6411031 nach NK 6411040 von Station 2,150 (Kreisgrenze) bis Station 3,744; von NK 6411041 nach NK 6511005 von Station 0,000 bis Station 2,237; von NK 6511005 nach NK 6511069 von Station 0,000 bis Station 0,764; NK 6511069 A-B von Station 0,000 bis Station 0,060 - Länge der abzustufenden Strecke insgesamt: 4,565 km.

Die Abstufung der L 369 erfolgt zum 01.01.2024 (vgl. § 38 Abs. 4 LStrG).

### 3. **Grundbuchberichtigung**

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich bereit, das Eigentum an den Straßenflächen zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wird der Landkreis Kaiserslautern nach rechtskräftiger Abstufung die nach §§ 31, 32 LStrG erforderliche Grundbuchberichtigung beim Amtsgericht Kaiserslautern beantragen.

## **§ 5 - Änderungen / Salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Jede Vertragspartei sowie der LBM RP in Koblenz erhalten jeweils zwei Ausfertigungen; Gesamtanzahl somit 6 Exemplare. Die Anlagen 1 und 2 sowie ein Übersichtsplan sind Bestandteil der Vereinbarung.

## Vertragsparteien

Landesbetrieb Mobilität  
Standort Kaiserslautern

PLZ Ort, .....

.....

(Siegel)

(Leiter) – LBM Kaiserslautern

Landkreis Kaiserslautern

PLZ Ort, .....

.....

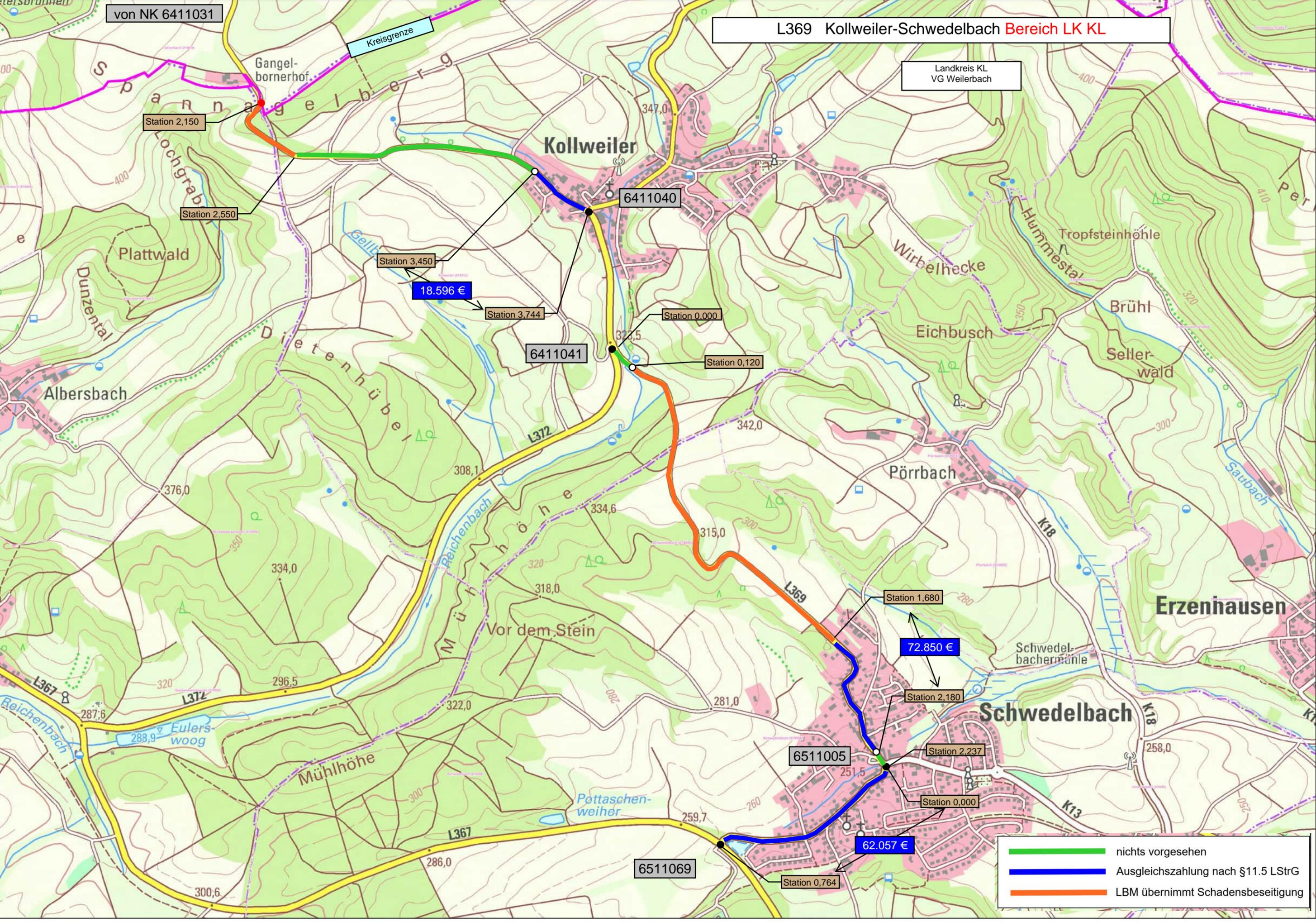
(Siegel)

(Landrat) – Landrat LK Kaiserslautern

von NK 6411031

# L369 Kollweiler-Schwedelbach Bereich LK KL

Landkreis KL  
VG Weilerbach



Station 2,150

Station 2,550

Station 3,450

Station 3,744

6411041

6411040

Station 0,000

Station 0,120

Station 1,680

72.850 €

Station 2,180

6511005

Station 2,237

Station 0,000

62.057 €

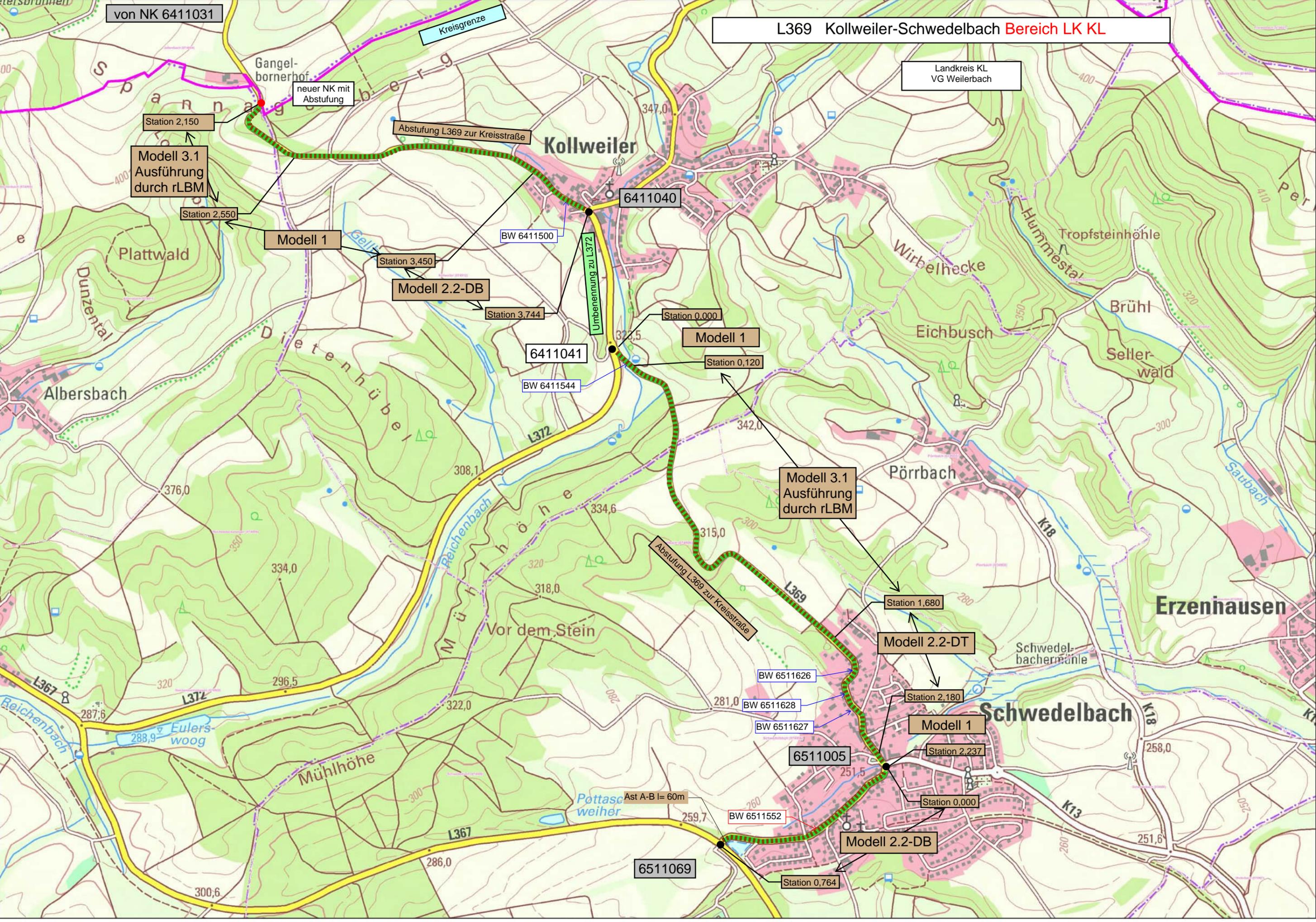
6511069

Station 0,764

- nicht vorgesehen
- Ausgleichszahlung nach §11.5 LStrG
- LBM übernimmt Schadensbeseitigung

L369 Kollweiler-Schwedelbach Bereich LK KL

Landkreis KL  
VG Weilerbach



Modell 3.1  
Ausführung  
durch rLBM

Modell 1

Modell 2.2-DB

Modell 1

Modell 3.1  
Ausführung  
durch rLBM

Modell 2.2-DT

Modell 1

Modell 2.2-DB

von NK 6411031

6511069

6411041

6411040

6511005

BW 6411500

BW 6411544

BW 6511626

BW 6511628

BW 6511627

BW 6511552

Kreisgrenze

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Umbenennung zu L372

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Gangelbornerhof  
neuer NK mit  
Abstufung

Station 2,150

Station 2,550

Station 3,450

Station 3,744

Station 0,000

Station 0,120

Station 1,680

Station 2,180

Station 2,237

Station 0,000

Station 0,764

Plattwald

Kollweiler

Tropfsteinhöhle

Wirbelhecke

Eichbusch

Brühl

Sellerwald

Pörrbach

Erzenhausen

Schwedelbachermaile

Schwedelbach

Albersbach

Vor dem Stein

Mühlhöhe

Pottasweiher

Dunzental

Eulerswoog

Reichenbach

Saubach

Per

K18

K18

K13

L367

L372

L372

L369

L367

S

b

a

n

a

g

b

e

r

g

e

r

g

e

r

g

e

r

g

e

r

g

e

r

g

e

r

g

e

r

g

e

r

g

e

r

g

e

r

g

e

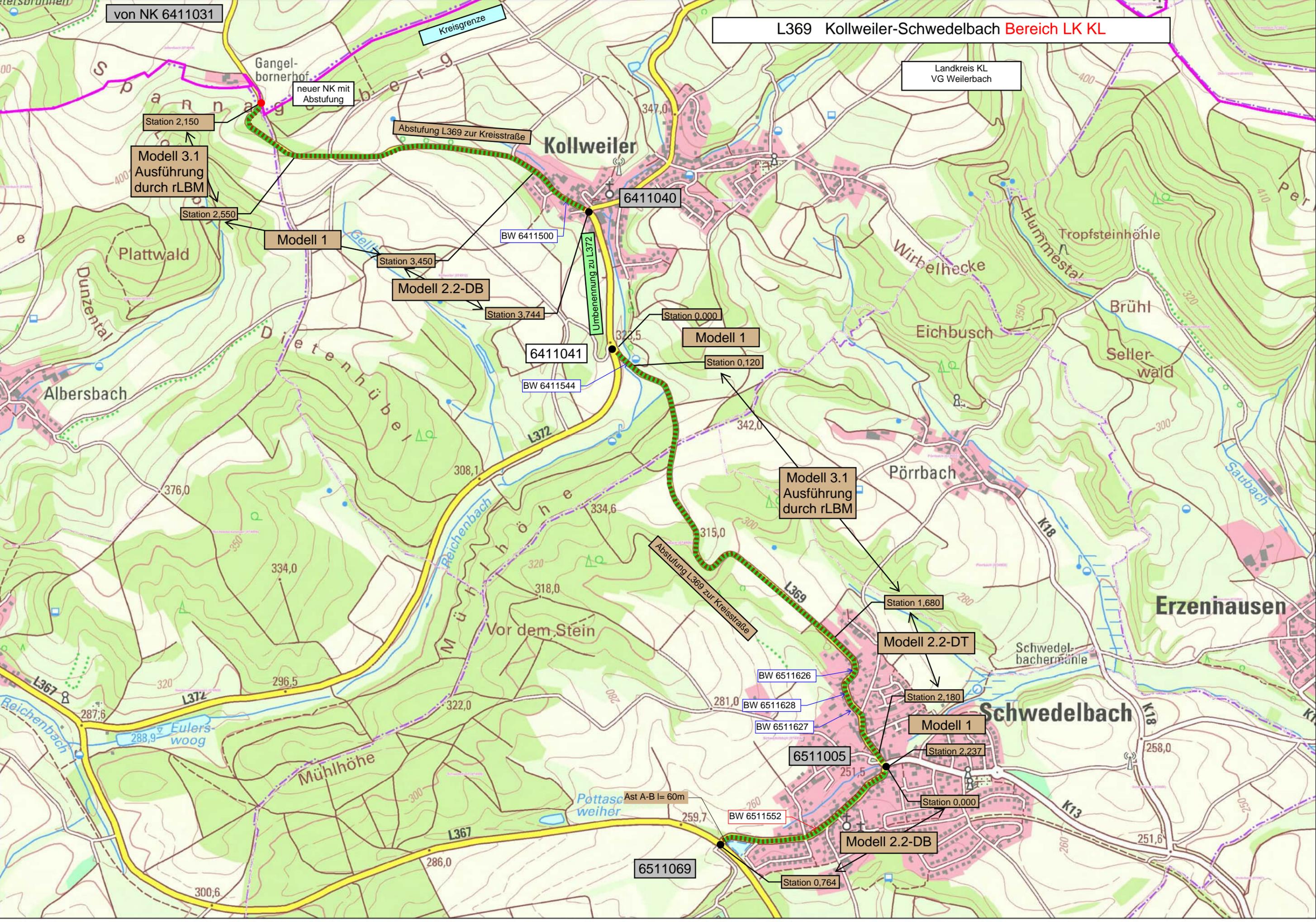
r

g

e

r

g



Festlegung der Einzelabschnitte sowie Ermittlung der Ausgleichszahlung

Abschnitt	von NK	nach NK	von Station	nach Station	Länge [m]	mittl. Breite [m]	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Modell	Pauschale [€/m <sup>2</sup> ]	Betrag [€]
1	6411 031	↓	2.150	2.550	400	5,70	2.280	M 3.1	0,00	0 € <sup>1)</sup>
2			2.550	3.450	900	6,00	5.400	M 1	0,00	0 €
3		6411 040	3.450	3.744	294	5,50	1.617	M 2.2-DB	11,50	18.596 €
4	6411 041	↓	0	120	120	5,40	648	M 1	0,00	0 €
5			120	1.680	1.560	5,40	8.424	M 3.1	0,00	0 € <sup>1)</sup>
6		6511 005	1.680	2.180	500	6,20	3.100	M 2.2-DT	23,50	72.850 €
7		6511 005	2.180	2.237	57	9,30	530	M 1	0,00	0 €
8	6511 005	6511 069	0	764	764	6,80	5.195	M 2.2-DB	11,50	59.745 €
8-Ast	6511 069	A-B	0	60	60	3,35	201	M 2.2-DB	11,50	2.312 €
					0		0			0 €

Gesamtlänge in km: 4.655

Summenergebnis: 153.502 €

Bemerkung: Abschnitte mit Mängel nach TD-10 sind mit <sup>\*)</sup> in der Spalte Modell zu versehen. In der Betragsspalte ist das Berechnungsergebnis entsprechend zu ergänzen: zB. + 250m<sup>2</sup> x 42,50 €

<sup>1)</sup> vom rLBM in '23 vorgesehen